

RIC 12.8.

EINGANG

13. JULI 2009

NEUMAYER, WALTER & HASLINGER



Republik Österreich
Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Tel.: (+43-1) 51528
Fax.: (+43-1) 51528 / 576

Bitte geben Sie dieses Zeichen in allen
Eingaben an:

18 Cg 29/09 t

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin HR Dr. Maria-Charlotte Mautner-Markhof in der Rechtssache der klagenden Partei Mag. Dr. [REDACTED] vertreten durch Neumayer, Walter & Haslinger RAe-Partnerschaft, 1030 Wien, wider die beklagte Partei Constantia Privatbank AG, 1010 Wien, Bankgasse 2, vertreten durch Grohs Hofer RAe, 1010 Wien, wegen € 21.000,-- s.A. nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen € 21.000,00 samt 4% Zinsen seit 6.12.2006 Zug um Zug gegen Rückübertragung der auf dem Kundendepot der klagenden Partei bei der beklagten Partei befindlichen Wertpapiere Dragon FX Garant, Wertpapierkennnummer XS0268043709 zu bezahlen.

2. Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit €

3.412,68 (darin enthalten €
616,80 Barauslagen und €
466,88 USt) bestimmten
Verfahrenskosten zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Außer Streit steht, dass die Klägerin am 5.12.2006 von der Beklagten ein Bond Zertifikat „Dragon FX Garant“ um insgesamt € 21.000,-- erworben hat. Diese Veranlagung kam aufgrund der Beratungstätigkeit der hierzu befugten ARICONSULT Fonds-Marketing GmbH (nunmehr ARICONSEC Investment GmbH) zustande, wobei diese die ihr von der Beklagten zur Verfügung gestellte, diesem Urteil als integrierender Bestandteil in Kopie angeschlossene Informationsbroschüre als Informationsmaterial verwendete. Darin wird mit einer 100%igen Kapitalgarantie für das Wertpapier geworben. Als Emittentin der Anleihe ist die Lehman Brothers Treasury Co B.V. angegeben. Über die Garantin werden in der Broschüre keine Angaben gemacht. Aus dem Kapitalmarktprospekt ergibt sich, dass die Garantin die Lehman Brothers Holding Inc. ist, und dass diese derselben Unternehmensgruppe wie die Emittentin angehört. Die Emissionserlöse wurden entgegen dem Anschein nicht in Währungsguthaben investiert, sondern wurden entsprechend den Informationen im Kapitalmarktprospekt für allgemeine Konzernzwecke verwendet.

Die Klägerin begehrt von der Beklagten wie im Spruch ersichtlich und führt hierzu aus, sie sei von der Beklagten über das Wesen und die Eigenschaften des erworbenen Wertpapiers rechtswidrig und grob schuldhaft in die Irre geführt worden. Insbesondere sei durch den Verkaufsprospekt der Eindruck erweckt worden, dass es sich um ein Produkt der Beklagten handle und dass diese, und nicht ein

amerikanisches Finanzinstitut, die Kapitalgarantie abgebe. Diese und weitere Informationen, insbesondere über die Risiken des Wertpapiers und über die tatsächliche Verwendung der Emissionserlöse, seien lediglich aus dem Kapitalmarktprospekt ersichtlich. Dieser sei aber weder der Klägerin noch der ARICONSULT zur Kenntnis gelangt. Durch die dem Kapitalmarktprospekt widersprechenden Angaben in der Informationsbroschüre liege bei der Klägerin ein wesentlicher Geschäftsirrtum vor, ohne den sie nicht in dieses Wertpapier investiert hätte.

Die Beklagte beantragt kostenpflichtige Klagsabweisung, und bringt hierzu vor, dass es ihr an der Passivlegitimation fehle. Die Kundenberatung sei von einem vom Kunden selbst gewählten Wertpapierdienstleistungsunternehmen, nämlich der ARICONSULT, durchgeführt worden, die der Beklagten nicht als Verhandlungs- oder Erfüllungsgehilfin zurechenbar sei. Die von der Beklagten herausgegebene Informationsbroschüre könne eine persönliche Anlageberatung nicht ersetzen, worauf in dieser auch hingewiesen werde. Die ARICONSULT habe alle notwendigen Informationen, insbesondere auch den Kapitalmarktprospekt für eine vollständige Information der Klägerin zur Verfügung gehabt. In der Informationsbroschüre werde aus praktischen Gründen auf eine ausführliche Darstellung des Garantieverhältnisses verzichtet, es würden jedoch keine Hinweise in die Richtung gesetzt, dass der Beklagten selbst diese Garantenstellung zukomme. Außerdem habe die Klägerin selbst sorgfaltswidrig gehandelt, indem sie Warnhinweise in der Informationsbroschüre und im Depotöffnungsantrag ignoriert und auf Beratungsleistungen durch die ARICONSULT verzichtet habe. Dies sei von der Klägerin selbst zu verantworten und der Beklagten nicht anzulasten.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die von den Parteien vorgelegten Urkunden (Beilagen ./A bis ./F sowie ./1 bis ./4).

Aus den getroffenen Feststellungen folgt in rechtlicher Hinsicht:

Zwischen den Parteien kam am 05.12.2006 ein Vertrag über den Kauf des Wertpapiers „Dragon FX Garant“ zustande. Auf diesen Vertrag sind gemäß § 11 Abs 1 WAG alt die in den §§ 12 bis 18 WAG alt normierten Wohlverhaltensregeln anzuwenden, die dem mit Wertpapieren handelnden Unternehmen unter anderem Informations- und Aufklärungspflichten auferlegen. Die Verletzung dieser Sorgfaltspflichten stellt eine Schutzgesetzverletzung iSd § 871 Abs 2 ABGB dar und begründet einen relevanten Geschäftsirrtum.

Zu prüfen ist zunächst die von der beklagten Partei eingewendete mangelnde Passivlegitimation. Gemäß § 11 Abs 1 WAG alt gelten für die in § 1 Abs 1 Z 7 lit b bis f und Z 11 BWG (alt) genannten Bankgeschäfte, insbesondere für den Handel mit Finanzinstrumenten gemäß § 2 Z 34 lit e BWG (alt), besondere Wohlverhaltensregeln, die in den §§ 12 bis 18 WAG alt festgelegt sind. Diese Wohlverhaltensregeln gelten gemäß § 11 Abs 2 WAG alt für alle natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und Erwerbsgesellschaften, die die genannten Dienstleistungen gewerblich erbringen. Eine Einschränkung auf das Unternehmen, das die Beratung des Endkunden durchführt, lässt sich aus dem Wortlaut des § 11 Abs 2 WAG alt nicht ableiten. Dies würde auch den von den §§ 11 bis 18 WAG alt verfolgten Zweck des Verbraucherschutzes aushöhlen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die genannten Bestimmungen für alle Unternehmen, auch in einer Kette von Vertriebspartnern, gelten. Dies ergibt sich auch in Analogie aus dem Wortlaut des § 11 Abs 3 WAG alt, demzufolge die Verpflichtungen des Abs 1 auch für Unternehmen mit Sitz im Ausland einschließlich der für sie im Inland tätigen natürlichen oder juristischen Personen gelten. Die beklagte Partei erbringt solche Dienstleistungen im Sinne des § 11 Abs 1 WAG und unterliegt daher den im WAG normierten Wohlverhaltensregeln.

Darüber hinaus dürfen nach § 4 Abs 3 KMG Angaben in Werbeanzeigen für Wertpapiere oder Veranlagungen nicht unrichtig oder irreführend sein, und nicht im Widerspruch zu den Angaben im Wertpapierprospekt stehen. Diese Auflagen treffen jedenfalls dasjenige Unternehmen, das die Werbung veröffentlicht, in diesem Fall die beklagte Partei. Auch hier kann es nicht darauf ankommen, ob ein anderes Unternehmen danach noch Beratungsleistungen erbringt.

Schließlich ist nach der Rechtsprechung jeder, der zur Beratung von Kunden und zur Vermittlung von Anlagegeschäften berechtigt ist, im Rahmen der festgestellten Kette von Vertriebspartnern als Verhandlungsgehilfe und Empfangsbote zu qualifizieren (3Ob 283/06 y). Demnach ist auch eine Haftung der Beklagten als Geschäftsherrin nach § 1313a ABGB grundsätzlich möglich.

Fehlende Passivlegitimation auf Seiten der Beklagten liegt daher nicht vor.

Nach § 871 Abs 2 ABGB ist ein Irrtum eines Vertragsteiles über einen Umstand, über den ihn der andere nach geltenden Rechtsvorschriften aufzuklären gehabt hätte, immer ein Irrtum über den Inhalt des Vertrages. Dadurch wurde vom Gesetzgeber außer Zweifel gestellt, dass ein Irrtum über einen solchen Umstand immer als wesentlicher Geschäftsirrtum zu gelten hat (Pletzer, Aufklärungspflichtverletzung und Vertragsaufhebung, JBl 2002, 545). Die Wohlverhaltensregeln der §§ 11 ff WAG alt, insbesondere die Informations- und Aufklärungspflichten des § 13 WAG alt, stellen solche gesetzlich positivierten Aufklärungspflichten dar. Ein Irrtum, der aus der Verletzung dieser Vorschriften resultiert, ist daher als relevanter Geschäftsirrtum iSd § 871 Abs 2 ABGB zu qualifizieren.

Gemäß § 13 WAG alt haben Unternehmen Dienstleistungen iSd § 11 Abs 1 WAG alt mit der erforderlichen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im Interesse ihrer Kunden zu erbringen (Z 1), sich um die Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und den Auftrag im

Zweifelsfall unter Wahrung des Kundeninteresses durchzuführen (Z 2), sich über die Erfahrungen und Kenntnisse ihrer Kunden in solchen Geschäften zu informieren (Z 3), sowie ihren Kunden alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen (Z 4). Die beklagte Partei hat die Erbringung einer solchen Dienstleistungen durch einen Verkaufsprospekt beworben. Zu prüfen ist nun, ob die darin gemachten Angaben den Bestimmungen des § 13 WAG alt entsprechen.

Die Beklagte wirbt mit einer „100% Kapitalgarantie“. Diese Information findet sich als Hauptargument für die Veranlagung auf der ersten Seite des Verkaufsprospekts (/A), und wird in der Folge unter der Überschrift „Enormes Potenzial und 100-prozentige Sicherheit“ auf der dritten Seite wiederholt. In diesem Zusammenhang findet sich auch der Hinweis, dass die Veranlagung in Partnerschaft mit Lehman Brothers begeben wird, wobei in der Folge die Lehman Brothers Treasury Co. BV als Emittent angeführt wird. Darauf, dass nicht die Beklagte die Kapitalgarantie abgibt, wird nicht hingewiesen, und muss daher auch nicht erwartet werden. Insgesamt wird der Eindruck erweckt, dass es sich um eine höchst einträgliche und zugleich im höchsten Maße sichere Anlageform handelt. Demgegenüber findet sich im Verkaufsprospekt kein einziger Hinweis auf das Bestehen etwaiger Risiken, auf die Identität der Garantin, der Lehman Brothers Holdings Inc, sowie deren Beziehung zum Emittenten. Diese Informationen finden sich lediglich im Kapitalmarktprospekt der Beklagten, auf den im Verkaufsprospekt klein gedruckt auf der letzten Seite hingewiesen wird. Ob die Angaben in der Verkaufsbroschüre mit denjenigen im Kapitalmarktprospekt wirklich im Widerspruch stehen, wie es § 4 Abs 3 KMG untersagt, kann dahingestellt bleiben, weil nach der Rechtsprechung des OGH eine Werbung auf jeden Fall auch dann unrichtig oder irreführend sein kann, wenn sie nicht im logischen Widerspruch zum Kapitalmarktprospekt steht (4Ob 188/08 p, RIS-Justiz RS0124475). Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut des § 4 Abs 3 KMG, demzufolge Werbeanzeigen nicht unrichtig oder irreführend sein dürfen (2. Satz) und darüber hinaus nicht im Widerspruch zu den

Angaben im Kapitalmarktprospekt stehen dürfen (3.Satz). Daraus ergibt sich aber, dass der bloße Verweis auf den Kapitalmarktprospekt nicht ausreicht, um einen Irrtum wegen unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Angaben im Verkaufsprospekt auszuschließen.

Grundsätzlich entspricht es der allgemeinen Lebenserfahrung, dass in einer Werbebroschüre nicht alle Informationen enthalten sind, und dass üblicherweise auf negative Produkteigenschaften nicht dezidiert hingewiesen wird. Die Darstellung komplexer Firmenstrukturen wird daher in der Regel nicht zu verlangen sein. Dies kann aber nicht soweit gehen, dass durch Verschweigen der Identität des Garantiegebers in der Werbebroschüre der Eindruck erweckt wird, das werbende Unternehmen gebe diese Garantie selber ab. Dies insbesondere dann, wenn eine 100 prozentige Kapitalgarantie das Hauptargument für den Verkauf des Wertpapiers darstellt.

Auch auf die Risiken der Veranlagung wird im Verkaufsprospekt in keinster Weise hingewiesen, obwohl im Kapitalmarktprospekt auf diese Risiken auf über zehn Seiten eingegangen wird und auch in den „Endgültigen Bestimmungen vom 19. September 2006“ (Beilage ./4) im 2. Absatz von erheblichen Risiken die Rede ist. Auch hier wird man von der Beklagten nicht verlangen, diese Risiken in einer vierseitigen Werbebroschüre ausführlich darzustellen. Das Fehlen jeglichen Hinweises auf Risiken im Zusammenhang mit der abgegebenen Kapitalgarantie und die Angabe, dass es für den Anleger kein Verlustrisiko gebe, widerspricht aber jedenfalls den in §§ 11 ff WAG alt normierten Wohlverhaltens- und Sorgfaltspflichten.

Weiters wird in der Werbebroschüre damit geworben, dass „man in die Währungen der 5 chancenreichsten Staaten Asiens [investiert]“. Die wiederholte Verwendung der Ausdrücke Währungskorb bzw. -basket und die direkte Verknüpfung des Anlageerfolgs mit der Entwicklung der Wechselkurse erwecken den Eindruck, tatsächlich in 5 asiatische Währungen zu investieren. Aus dem Nachtrag zum Basisprospekt Nr. 2 (Beilage ./D) ergibt sich dagegen, dass Inhaber von FX Basket Linked-

Schuldverschreibungen kein Recht darauf haben, irgendwelche Referenzwährungen zu beziehen, und der Kapitalmarktprospekt erklärt, dass der Nettoerlös aus jeder Emission von Schuldverschreibungen für die allgemeinen Konzernzwecke der Unternehmensgruppe verwendet wird. Auch hier kann der bloße Verweis auf den Kapitalmarktprospekt in der Werbebroschüre nicht ausreichen, um den Irrtum der Klägerin über die Art des Wertpapiers und die Verwendung der Mittel zu beseitigen.

Zu prüfen bleibt schließlich ein etwaiges Mitverschulden der Klägerin. Darauf, dass der bloße Hinweis in der Werbebroschüre auf den Kapitalmarktprospekt nicht genügt, wurde bereits oben eingegangen. Auch die Vertragsklausel im Depoteröffnungsantrag, dass die Beklagte zur persönlichen Kundenberatung nicht verpflichtet ist, kann angesichts der irreführenden Angaben in der Werbebroschüre nicht genügen, um das Verursachen eines relevanten Geschäftsirrtums iSd § 871 Abs 2 ABGB auszuschließen. In diesem Zusammenhang ist auch der Hinweis in der Informationsbroschüre darauf, dass diese eine Beratung nicht ersetzen kann, wirkungslos, wenn die Beklagte eine Verpflichtung dazu in der Folge ausschließt. Dass schließlich ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts die weitere Beratung der Klägerin unternommen hat, vermag an der Verletzung der Wohlverhaltensregeln und Sorgfaltspflichten der §§ 11 bis 18 WAG alt durch die Beklagte nichts zu ändern.

Die Beklagte hat es somit unterlassen, der Klägerin alle zweckdienlichen Informationen mitzuteilen und ihre Dienstleistung mit der erforderlichen Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit in deren Interesse zu erbringen und hat damit die Aufklärungspflichten des § 13 WAG alt verletzt. Sie verursachte dadurch bei der Klägerin einen relevanten Geschäftsirrtum über Art und Risiken der Veranlagung sowie über die Identität der Garantin.

Dem Klagebegehren der Klägerin war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 Abs 1 ZPO.

Handelsgericht Wien
1030 Wien, Marxergasse 1a
Gerichtsabteilung 18, am 06.07.2009




HR Dr. Mautner-Markhof
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung



DRAGON FX GARANT

Das Asien-Währungszertifikat
mit 100 % Kapitalgarantie

China | Malaysia | Philippinen | Indonesien | Indien

NUTZEN SIE DAS POTENZIAL DER
BOOM-LÄNDER SÜD- UND OSTASIENS

CONSTANTIA PRIVATBANK

AKTIENGESELLSCHAFT

ASIENS WÄHRUNGEN VOR DEM DURCHBRUCH

Noch gelten Renmimbi, Ringgit oder Rupie als „exotische“ Währungen. Doch warum eigentlich noch? Als Währungen der am stärksten wachsenden Wirtschaftsregion der Welt zählen sie mittlerweile zu den Eckpfeilern des internationalen Finanzsystems. Die wachsende Bedeutung Süd- und Ostasiens für die Weltwirtschaft und die enorme Konkurrenzfähigkeit seiner Industrie schlagen sich in der Wechselkursentwicklung bisher nur völlig unzureichend nieder. Dieses Ungleichgewicht führt auch dazu, dass die etablierten Industrienationen immer stärkeren Druck auf die Staaten der Region ausüben, ihre Währungen den Marktkräften zu überlassen. In Wirklichkeit heißt die Frage daher nicht mehr, ob die Währungen der süd- und ostasiatischen Boomstaaten aufwerten, sondern eigentlich nur mehr, wie bald und in welchem Ausmaß das der Fall sein wird.

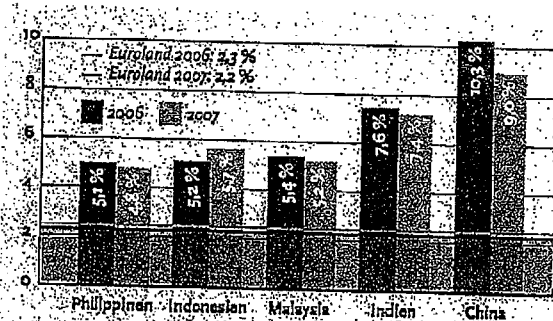
Exportweltmeister und Investitionsmagnat: Keine andere Weltregion weist so hohe Exportüberschüsse auf. In immer mehr Bereichen dominiert die Industrie Asiens die Weltmärkte. Im Verein mit milliardenschweren Investitionen aus den etablierten Industriestaaten führt das zu einem massiven Kapitaltransfer nach Süd- und Ostasien.

Boomende Binnenkonjunktur: Das größte Potenzial bieten aber die Heimmärkte mit ihren rund 2,5 Milliarden Konsumenten. Steigender Wohlstand bewirkt schon jetzt stark wachsende Inlandsnachfrage.

Größte Währungsreserven der Welt: Insbesondere China ist zu einem der wichtigsten Investoren an den internationalen Finanzmärkten aufgestiegen. Die Währungsreserven wachsen rasant an und sind mittlerweile die höchsten der Welt.

Politischer Aufwertungsdruck: Die großen Industrienationen, vor allem die USA, verlangen von China und zunehmend auch von den anderen Staaten der Region, ihre Währungen aufzuwerten. Die Abschwächung der US-Konjunktur wird dafür sorgen, dass dieser Druck weiter steigt.

BOOMZONE SÜD- UND OSTASIEN WACHSTUMSRATEN IM VGL. ZUM EURORAUM



AUFWERTUNGSDRUCK

WARUM ASIEN-WÄHRUNGEN ZULEGEN WERDEN

- China ist wichtigster Zukunftsmarkt der Industriestaaten
- Aufwertung des Renmimbi hat Signalwirkung
- Hoher Anteil am weltweiten Export
- Asien-Investitionsboom erhöht Währungsnachfrage
- Aufwertungen verbilligen Energie- und Rohstoffimporte
- Zinserhöhungszyklus bei asiatischen Währungen

ENORMES POTENZIAL - UND 100-PROZENTIGE SICHERHEIT

Mit dem Dragon FX Garant investiert man in die Währungen der fünf chancenreichsten Staaten Asiens: China, Malaysia, Philippinen, Indonesien und Indien. China weist hohe Handelsbilanzüberschüsse und hohes Wirtschaftswachstum auf, Indien profiliert sich als weltweites Dienstleistungs- und Softwarezentrum, Indonesien und Malaysia profitieren von der Sanierung der öffentlichen Haushalte und die Philippinen verzeichnen Transferzahlungen von Auslandsfilipinos in Milliardenhöhe. Allen gemeinsam ist enorme Wettbewerbsfähigkeit und eine boomende Exportwirtschaft.

Der Erfolg der Veranlagung in den Dragon FX Garant ist ausschließlich von der Entwicklung der Wechselkurse abhängig. Die Rückzahlung des Kapitals ist zu 100 Prozent garantiert.

Zweifacher Aufwertungsgewinn: Der Dragon FX Garant partizipiert zu 200 Prozent an der Aufwertung der zugrundeliegenden Währungen. Wenn der Währungskorb während der Laufzeit des Papiers beispielsweise um 22 Prozent aufwertet, beträgt die Gesamtrendite 44 Prozent.

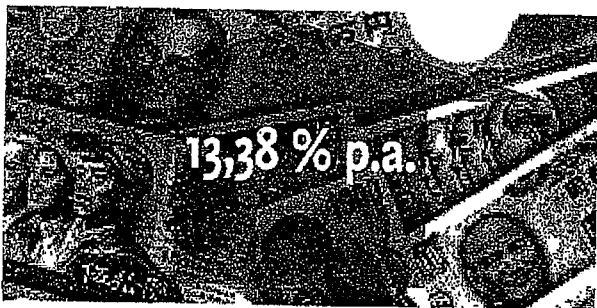
100-Prozent-Kapitalgarantie: Trotz des hohen Ertragspotenzials gibt es für den Anleger kein Verlustrisiko, denn beim Dragon FX Garant gibt es eine Garantie für das gesamte eingesetzte Kapital. Auch wenn der Währungskorb abgewertet werden sollte, erhalten Sie den vollen Kapitaleinsatz zurück.

Vier Jahre Laufzeit: Das Investment in den Dragon FX Garant umfasst einen überschaubaren Zeitraum. Mit vier Jahren Laufzeit ist dieser lang genug, um die mittelfristig zu erwartenden Währungsgewinne zu lukrieren, ohne dass Sie Ihr Kapital lange binden müssen.

Weltweit führende Währungsexpertise: Der Dragon FX Garant wird in Partnerschaft mit Lehman Brothers, einem der weltweit führenden Anbieter für strukturierte Währungsprodukte mit spezieller Expertise für den asiatischen Raum begeben.

GROSSE CHANCEN, KEIN RISIKO

DIE VORTEILE DES DRAGON FX GARANT



Durchschnittliche historische Rendite auf Basis einer Rückrechnung. Berechnet wurde die durchschnittliche Jahresrendite (nach IRR-Methode) für alle Vierjahresperioden von 1992 bis 2006. In der Vergangenheit erzielte Ergebnisse lassen keinen Rückschluss auf zukünftige Entwicklungen zu.

- Basket der attraktivsten asiatischen Währungen
- 100 % Kapitalgarantie
- Hohe Performancepartizipation
- Kurze Laufzeit
- Referenzwährung EUR

ECKDATEN DRAGON FX GARANT

- **Emittent:** Lehman Brothers Treasury Co. BV
- **Rating:** A1/A+/A+
- **ISIN:** XS0268043709
- **WKN:** A0GYCP
- **Wertpapierart:** Zertifikat mit Kapitalgarantie
- **Laufzeit:** 5.12.2006 - 5.12.2010
- **Währung:** EUR
- **Emissionskurs:** 100 % zzgl. 5 % Agio
- **Basiswert:**
Asiatischer Währungsbasket:
20 % Chinesischer Renminbi,
20 % Indische Rupie, 20 % Malaysischer Ringgit,
20 % Indonesische Rupie, 20 % Philippinische Peso
- **Partizipation:** 200 %
- **Stückelung:** EUR 1.000,-
- **Börsennotiz:** Luxemburg, Frankfurt

Die Constantia Privatbank ist eine moderne österreichische Privatbank und beschäftigt sich mit der Betreuung, Verwaltung und Vermehrung bedeutender Vermögen. Sie verfolgt in ihrer Veranlagungsstrategie einen umfassenden Ansatz, bei dem alle Assetklassen – Aktien, Anleihen und Alternative Investments wie Immobilien, Hedgefonds und strukturierte Finanzprodukte – einbezogen werden. Mit innovativen Lösungen wird der individuellen Situation jedes Kunden Rechnung getragen. Die Constantia Privatbank geht in der Vermögensverwaltung einen sehr eigenständigen Weg. Als moderne Privatbank verbindet sie die traditionellen Tugenden des Private Banking mit der Dynamik und dem innovativen, unternehmerischen Zugang internationaler Investmenthäuser angelsächsischen Zuschnitts. Diese Unternehmensphilosophie hat die Constantia Privatbank zur führenden Privatbank Österreichs gemacht.

CONSTANTIA PRIVATBANK

AKTIENFONDEN UND SICHERHEIT

A-1010 Wien, Bankgasse 2

Tel.: 01/536 16 0 Fax: 01/536 16 900

e-mail: marketing@constantia.at www.constantia.at

Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben dienen, trotz sorgfältiger Recherche, lediglich der unverbindlichen Information unserer Kunden und ersetzen nicht die Beratung für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren oder Veranlagungen und sind weder ein Angebot noch eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren. Ausschließliche Rechtsgrundlage für die in dieser Broschüre beschriebenen Papiere sind die bei der Österreichischen Kontrollbank hinterlegten Emissionsbedingungen, die auch auf der Homepage der Constantia Privatbank Aktiengesellschaft abrufbar sein werden. Jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Erstellung dieser Broschüre, insbesondere für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts, ist ausgeschlossen.